

## **Eigenmasse (Bemessungsgrundlage)**

Seit dem 1. Februar 2005 gilt für präferenzbegünstigte Einfuhren von landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten aus der EU das Eigengewicht bzw. die Eigenmasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einfuhrzölle. Es ist deshalb angezeigt, den Begriff "Eigenmasse" sowohl für das Zollpersonal als auch für die Zollbeteiligten zu präzisieren. Die nachstehenden Bestimmungen werden unter der Rubrik "Bemerkungen" im t@res aufgenommen.

### **1 Grundsatz**

Die Eigenmasse entspricht der reinen Masse der Waren, ohne Umschliessungen, ohne Füllmaterial und ohne Warenträger. Konservendosen, Flaschen, Tuben, Spulen, Warenhalter usw. gehören nicht dazu. Die Eigenmasse ist somit nicht mit dem Nettogewicht gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Taraverordnung vom 4. November 1987 (SR 632.13) zu verwechseln.

### **2 Besondere Fälle**

#### **2.1 Verpackte Waren**

Gemäss Artikel 20 der Deklarationsverordnung vom 8. Juni 1998 (SR 941.281) gilt für industrielle Fertigpackungen, dass der Mittelwert der effektiven Füllmenge nicht kleiner sein darf als die deklarierte Füllmenge. In der Praxis dürfte daher bei der Mehrheit der Proben das tatsächlich festgestellte Füllgewicht geringfügig über dem deklarierten Packungsgewicht liegen.

Im Sinne einer einheitlichen Anwendung gilt daher als Eigenmasse grundsätzlich die auf den Verpackungen ausgewiesene Einfüllmenge. Gegebenenfalls ist auf die Angaben in den Begleitpapieren abzustellen (s.a. Ziff. 3 hiernach).

#### **2.2 Waren in Konservierungsflüssigkeiten**

Allfällig vorhandene Konservierungsflüssigkeiten (z.B. Salzlake, Essigaufguss) gehören nicht zur Eigenmasse. Massgebend für die Berechnung der Einfuhrzölle dürfte in der Regel das auf der Verpackung bzw. in den Begleitpapieren ausgewiesene Abtropfgewicht sein.

Aufgrund ihrer Natur sind derartige Waren bei den landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten eher selten. Saucen und ähnliche Flüssigkeiten, die gemeinsam mit der verpackten Ware genossen werden, gelten nicht als Konservierungsflüssigkeiten im Sinne dieser Bestimmungen.

### **2.3 Warenezusammenstellungen**

Bei Warenezusammenstellungen gemäss AV 3 b gilt als Eigenmasse die Summe der reinen Masse aller Komponenten der Zusammenstellung, ohne Umschliessungen, ohne Füllmaterial und ohne Warenträger.

## **3 Gewichtskontrolle**

Die Verzollung nach der Eigenmasse bei diesen Erzeugnissen beruht auf einem Begehren der EU-Kommission im Rahmen der bilateralen Verhandlungen II. Die Exporteure und Lieferanten in der EU sind deshalb gehalten, korrekte Angaben zur Eigenmasse zu machen. Massgebend für die Bemessungsgrundlage ist Artikel 23 des Zollgesetzes (Menge der Ware im Zeitpunkt der Stellung unter Zollkontrolle). Für Gewichtskontrollen gilt die Ziffer 114.542 des D. 11 sinngemäss.

---